BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

0 3. JUNI 2021

EINGANC

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT

ber ht



Az.: 13 A 471/21

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache
1. 2. 3.
– Kläger –
ProzBev. zu 1-4: Rechtsanwältin Schele, Max-Brauer-Allee 116, 22765 Hamburg Geschäftszeichen: – 4013/21 MA21 –
gegen
die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Boostedt –, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt
– Beklagte –
Streitgegenstand: Asylrecht - Folgeantrag (§ 71 AsylG)
hat die 13. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 01.06.2021 durch i als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 16.04.2021 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in
Höhe der erstattungsfähigen Kosten abwenden, wenn nicht die
Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Kläger (Herkunftsland: Syrien) wenden sich gegen die Ablehnung ihrer Folgeanträge durch die Beklagte.

Nach am 03.12.2020 bestandskräftiger Entscheidung ihrer Asylanträge (bei der Beklagten geführt unter dem (hierzu Urteil vom 02.04.2019 – 13 A 51/19)) durch Drittstaatenbescheid vom 17.04.2021 (Ablehnung wegen Gewährung internationalen Schutzes in Griechenland) stellten sie am 08.03.2021 Folgeanträge

Mit ihrer am 05.05.2021 erhobenen Klage wenden sie sich gegen die ablehnende Bescheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 16.04.2021 (zugestellt am 21.04.2021). Das Bundesamt lehnte darin die Anträge als unzufässig ab, da die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorlägen. Die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m... § 51 Abs. 1-3 VwVfG seien nicht erfüllt. Auch die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG seien nicht gegeben.

Die Kläger sind die Eltern bzw. minderjährige Geschwister der der mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes vom 03.02.2021 – i – der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde.

Die Kläger verweisen auf ihren Anspruch auf Familienasyl.

Sie beantragen,

den Bescheld der Beklagten vom 16.04.2021 -

- aufzuheben,

hilfswelse, die Voraussetzungen von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen,

Die Einzelrichterübertragung gemäß § 76 Abs. 1 AsylG ist nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss der Kammer vom 26.05.2021 erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (vgl. § 84 Abs. 1 VwGO).

Die zulässige Anfechtungsklage (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4.16 – BVerwGE 157, 18-34, juris Rn. 16 ff.) ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist zu dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerlchts liegen die von der Beklagten angenommenen Voraussetzungen für ein Ablehnen weiterer Asylverfahren als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG nicht vor.

Ein Asylantrag ist danach unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrags nach § 71 AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Vorliegend sind die Voraussetzungen des § 71 AsylG indes erfüllt.

Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist nach § 71 Abs. 1 AsylG ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1-3 VwVfG vorliegen. So liegt es hier.

Zunächst sind die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen nach § 51 Abs. 1 VwVfG (Wiederaufgreifen im engen Sinne) erfüllt.

Dafür muss sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert haben.

Eine Änderung der Sachlage liegt hier insofern vor, als der Tochter bzw. Schwester der Kläger mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes vom 03.02.2021 – der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde.

Dies wirkt sich auch zugunsten der Kläger aus, da sie hieraus einen Anspruch auf internationalen Familienschutz nach § 26 Abs. 3 Satz. 1 bzw. Satz 2 AsylG i. V. m. § 26 Abs. 5 AsylG ableiten können. Dem steht insbesondere nicht entgegen, dass

anicht im Herkunftsland der Kläger geboren ist (vgl. hierzu ausführlich Broscheit, ZAR 2019, 174; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17.11.2020 - 1 C 8.19 - juris Rn. 34). Aus dem Wortlaut des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG, wonach "die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird", folgt nicht, dass der Stammberechtigte zwingend schon im Herkunftsstaat geboren sein müsste. Hiermit kann auch lediglich die "Restfamilie", d. h. irisbesondere die Eltern und Geschwister des sodann in der Bundesrepublik Deutschland geborenen minderjährigen Kindes gemeint sein (vgl. VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 27.08.2020 - A 10 K 8179/17 - juris Rn. 26 m. w. N.). Dieses Ergebnis stützt auch ein systematischer Vergleich mit der Regelung des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG für Ehegattenasyl. Dieser setzt ausdrücklich das Bestehen der Ehe im Herkunftsstaat voraus und ist insoweit verengt, während § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG mit dem Begriff der "Familie" offener gehalten ist und insbesondere nicht etwa von einer "Elternschaft" im Herkunftsstaat spricht (vgl. VG Freiburg (Breisgrau), a. a. O.). Schließlich soll vom Sinn und Zweck der Norm her die Integration naher Famillenangehöriger gefördert werden (vgl. BT-Drs. 11/690, S. 29 f.). Dafür ist aber unerheblich, ob ein Kind bereits im Herkunftsstaat oder erst in der Bundesrepublik geboren worden ist (vgl. VG Freiburg (Breisgrau), a. a. O.).

Ferner erfüllen die Kläger auch die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG, als sie im früheren Verfahren die zeitlich nach Verfahrensabschluss erfolgte Schutzanerkennung nicht geltend machen konnten (§ 51 Abs. 2 VwVfG) und sie ihr Begehren im hiesigen Verfahren fristgerecht angebracht haben (§ 51 Abs. 3 VwVfG).

Die angefochtene Entscheidung kann schließlich auch nicht auf anderer Rechtsgrundlage aufrechterhalten bleiben.

Der insoweit allein in Betracht kommende Unzulässigkeitstatbestand des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG greift nicht.

Die Gewährung internationalen Schutzes durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hindert nicht die Zuerkennung des von einem schutzberechtigten Familienangehörigen abgeleiteten internationalen Familienschutzes. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG findet in Fällen des § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 1 bis 3 AsylG keine Anwendung (BVerwG, Urteil vom 17.11.2020 – 1 C 8.19 – juris Leltsatz).

Da die Unzulässigkeitsentscheidung mithin aufzuheben war, ist auch die ergangene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, aufzuheben. Diese Entscheidung des Bundesamtes ist jedenfalls verfrüht ergangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4.16 – BVerwGE 157, 18-34, juris Rn. 21 m. w. N.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

12,6.21

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides

- 1. die Zulassung der Berufung oder
- mündliche Verhandlung beantragen bei dem

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht • Brockdorff-Rantzau-Straße 13 • 24837 Schleswig

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen

Im Berufungsverfahren – einschließlich durch Prozessbevollmächtigte im Sinn

ıfung - müssen sich die Beteiligten

Richter

Beglaubigt: Schleswig, 2: Juni 2021